



PLANZONENKARTEN	
Art der baulichen Nutzung	Allgemeine Wohngebiete
Maß der baulichen Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> ± 0,4 Grundflächenz. (GRZ) ± II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß ± II-III Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß ± IIIa Gebäudefläche, als Höchstmaß
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	<ul style="list-style-type: none"> Baugrenze nur Reihenhäuser zulässig offene Bauweise
Gemeindeflächen, -einrichtungen und -anlagen	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung: sozialen Zwecken dienende Gebäude GRZ gem. Flächennutzungsplan
Öffentliche Verkehrsflächen	<ul style="list-style-type: none"> Strassenverkehrsflächen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Strassenbegrenzungslinie Zweckbestimmung: Verkehrsbenutzbarer Bereich Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg Zweckbestimmung: Mobilstation Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
Flächen für Versorgungsanlagen	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Elektrizität
Grünflächen	<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Spielplatz Zweckbestimmung: Parkanlage Zweckbestimmung: Regenrückhaltung und Versickerung Zweckbestimmung: Naturerfahrungsräume Zweckbestimmung: Hochregaldruckstellen
Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Übergang von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Erde und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> Bereiche mit Festsetzungen zur Grundgesetzgebung gemäß Nr. 6.2.1 der textlichen Festsetzungen Bereiche mit Festsetzungen zu Außenbereichsregelungen gemäß Nr. 6.2.3 der textlichen Festsetzungen
Sonstige Planzeichen	<ul style="list-style-type: none"> Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Masses der Nutzung Flächen für Stellplätze Vor- und Seitengartenbereiche gemäß Nr. 4.4 und 7.5 der textlichen Festsetzungen Bereiche mit Festsetzung einer Gebäudefläche als Höchstmaß (GOKmax) gemäß Planzeichnung Satteldach Flachdach / Flach geneigtes Dach Dachneigung EGFmax Höhe des Fertigfußbodens des Erdgeschosses, als Höchstmaß
Nachrichtliche Übernahmen	<ul style="list-style-type: none"> Hochwassersicherungsgebiet gemäß § 76 WHG Hochwassersitzungsgebiet im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG Festgesetztes Landschaftsschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG Archäologische Fundplätze

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (WA 1 – WA 3)
Im Allgemeinen Wohngebiet (WA 1 – WA 3) sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Tankstellen

gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gemäß § 9 I Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 bis 20 BauGB)

WA 1.1 – 1.4
GRZ 0,5; max. II Vollgeschosse; SD 18'-45'

WA 2.1 – 2.7
GRZ 0,6; III-III Vollgeschosse; FD, FGD 0'-15'

WA 3.1 – 3.7
GRZ gem. Planzeichnung; max. II Vollgeschosse

Zulässige Grundfläche
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die festgesetzte GRZ von 0,6 durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von maximal 0,8 überschritten werden.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 4 BauNVO)

3.1 Baugrenzen
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Baugrenzen dürfen ausnahmsweise gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO durch Terrassen, Terrassenüberdachungen und Wintergärten, auch wenn letztere als Außenbereichsfläche gemäß § 2 Abs. 1 BauNVR zu bewerten sind, um maximal 3,0 m überschritten werden, wenn der Mindestabstand nach Landesrecht NRW zur Nachbargrenze eingehalten wird. Wintergärten sind bauliche Anlagen, bei denen mindestens eine Außenwand und das Dach mindestens zu 65 % in transparenter Ausführung (z.B. Glas, transparente Kunststoff) hergestellt sind. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone und Altane ist gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO um bis zu 2,0 m ausnahmsweise zulässig, wenn der Mindestabstand nach Landesrecht NRW zur Nachbargrenze eingehalten wird. Treppenhäuser, Erker und Eingangsüberdachungen oder andere aus der Gebäudeturm herausstehende Gebäudeteile dürfen ausnahmsweise gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO die Baugrenzen um bis zu 1,5 m überschreiten, wenn der Mindestabstand nach Landesrecht NRW zur Nachbargrenze eingehalten wird.

4. GARAGEN, CARPORTS, TIEFGARAGEN UND NEBENANLAGEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO)

4.1 Oberirdische Garagen und Carports
Oberirdische Garagen und Carports müssen mit der Zufahrtsseite einen Abstand von mindestens 5,0 m zur an das Grundstück angrenzenden Straßenbegrenzungslinie einhalten. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 sind oberirdische Garagen und Carports ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 und des Allgemeinen Wohngebietes WA 3.2 und WA 3.5 sind oberirdische Garagen und Carports unzulässig. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes Teilbereiche WA 3.1, 3.3, 3.4, 3.6 und 3.7 sind oberirdische Garagen und Carports in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind oberirdische Garagen und Carports nur in den seitlichen Außenflächen des jeweiligen Gebäudes, die nicht in eine festgesetzte Straßenverkehrsfläche, Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbenutzbarer Bereich“ und „Fuß- und Radweg“ oder eine öffentliche Grünfläche, zulässig. Bei Eckgrundstücken können Ausnahmen von dieser Festsetzung gestattet werden, wenn ein 2,0 m breiter Randstreifen zur öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche zur Eingrünung von Bebauung freigehalten wird.

4.2 Oberirdische Stellplätze
Oberirdische Stellplätze sind in den überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den mit „St“ bezeichneten Flächen zulässig.

4.3 Tiefgaragen
Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 sind Tiefgaragen und ihre Zufahrten innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.4 Nebenanlagen Vor- und Seitengärten
Innerhalb der mit M1 bezeichneten Grundstücksflächen sind sowohl Fahrbahnstellflächen als auch Einrichtungen für Abfallbehälter mit einer Höhe von maximal 1,5 m und sowie Zuwegungen und Zufahrten zulässig. Sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in dem in Satz 1 bezeichneten Bereich unzulässig.

4.5 Sonstige Nebenanlagen
Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind oberirdische Nebenanlagen bis zu einer Baumasse von 30 m³ zulässig. Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind unterirdische Nebenanlagen bis zu einer Baumasse von 30 m³ zulässig. Die Einrichtung von Mobilfunkmasten ist nicht zulässig.

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Maßnahme M1 „Naturerfahrungsräume“
In der mit M1 bezeichneten Fläche sind lebensraumtypische Strauchgehölze (in einem Pflanzstreifen von 1 x 1 m) zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (s. beispielhaft hierzu Artensliste 1 in Kapitel V). Alle Arten sind in Gruppen von 3 - 5 Gehölzen zu verteilen. Zudem sind in der mit M1 bezeichneten Fläche 20 lebensraumtypische Bäume zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (s. beispielhaft hierzu Artensliste 2 in Kapitel V). Die Bäume sind mit einem Pfahlreißbock zu sichern. Die Gehölze sind vor Verbis zu schützen. Für die ersten 3 Jahre ist eine Entwicklungspflege vorzusehen. Die Randbereiche der mit M1 bezeichneten Fläche sind in einer Breite von 2,0 m mit einer Regioassagutmischung einzusäen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

5.2 Maßnahme M2 „Heckengehölzstreifen“
In der mit M2 bezeichneten Fläche sind lebensraumtypische Strauchgehölze (in einem Pflanzstreifen von 1 x 1 m) zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (s. beispielhaft hierzu Artensliste 1 in Kapitel V). Alle Arten sind in Gruppen von 3 - 5 Gehölzen zu verteilen. Zudem sind in der mit M2 bezeichneten Fläche 6 lebensraumtypische Bäume zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (s. beispielhaft hierzu Artensliste 2 in Kapitel V). Die Bäume sind mit einem Pfahlreißbock zu sichern und vor Verbis zu schützen. Für die ersten 3 Jahre ist eine Entwicklungspflege vorzusehen. Die Randbereiche der mit M2 bezeichneten Fläche sind in einer Breite von 2,0 m mit einer Regioassagutmischung einzusäen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

5.3 Maßnahme M3 „Parkanlagen“
In 20 % der mit M3 bezeichneten Flächen sind niedrige lebensraumtypische Strauchgehölze (in einem Pflanzstreifen von 1 x 1 m) zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (s. beispielhaft hierzu Artensliste 1 in Kapitel V). Die Strauchgehölze sind in den Randbereichen des jeweiligen Grundstückes zu verteilen. Alle Arten sind in Gruppen von 3 - 5 Gehölzen zu verteilen. Die Gehölze sind vor Verbis zu schützen. Für die ersten 3 Jahre ist eine Entwicklungspflege vorzusehen. In 80 % der mit M3 bezeichneten Flächen ist eine Gebrauchsraumsanmischung einzusäen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Zudem sind in der mit M3 bezeichneten Fläche insgesamt 15 lebensraumtypische Bäume zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (s. beispielhaft hierzu Artensliste 2 in Kapitel V). Die Bäume sind mit einem Pfahlreißbock zu sichern.

5.4 Maßnahme M4 „Retentionsflächen“
Die mit M4 bezeichneten Flächen sind mit einer Regioassagutmischung für das Westdeutsche Tiefland einzusäen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

5.5 Stellplätze, Zufahrten und Wege
Private Stellplätze für Kraftfahrzeuge, deren Zufahrten und private Wege sind aus wasser- und luftdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteine, Fugenpflaster) herzustellen.

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Schalldämmmaße der Außenbauteile
Bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109 sind technische Vorkehrungen zum baulichen Schallschutz gegen Außenlärm entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages bzw. bei genehmigungsarten oder genehmigungsarten gestellten Bauvorhaben zu Beginn des Ausführungszustandes als technische Baubestimmung gemäß Fassung der DIN 4109 vorzusehen.

Für die Bestimmung der Schalldämmmaße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ist nach DIN 4109:2018 bei der Ausführungspflege der maßgebliche Außenlärmpegel heranzuziehen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt wurde, soweit nicht dauerhafte und wesentliche Veränderungen der Lärmstruktur vorliegen.

6.2 Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm

6.2.1 Lärmoptimierte Grundrissgestaltung
Innerhalb des mit M1 bezeichneten Bereiches (Bereich mit Beurteilungspegel von > 70 dB(A) tags oder > 60 dB(A) nachts) sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offenbare Fenster oder Türen zu Außenräumen von Wohnungen nur zulässig, wenn mindestens ein Außenbereich einer Wohnung über ein offeneres Fenster oder eine offene Tür zu einer Fassade mit einem Beurteilungspegel von ≤ 70 dB(A) tags und ≤ 60 dB(A) nachts verfügt.

6.2.2 Schalldämmmaße Lüftungssysteme
Innerhalb des Geltungsbereiches sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden für Aufenthaltsräume in Ein-Zimmer-Wohnungen, Schlafräume und Kinderzimmer schalldämmende Lüftungssysteme oder gleichwertige Maßnahmen (z. B. zentrale Lüftungsanlagen) vorzusehen.

6.2.3 Außenwölbereiche
Innerhalb des mit M1 bezeichneten Bereiches (Bereich mit Beurteilungspegel von > 62 dB(A) tags) sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden Außenwölbereiche von Wohnungen nur zulässig, wenn ein Bereich mit einem Beurteilungspegel von ≤ 62 dB(A) tags errichtet wird. Ausnahme: wenn von der Festsetzung unter Satz 1 abgesehen wird, wenn durch bauliche Schallschutzmaßnahmen (vergl. Loggien und Balkone, Wintergärten oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen o. a.) sichergestellt ist, dass ein Beurteilungspegel von maximal 62 dB(A) tags nicht überschritten wird.

6.3 Ausnahmen
Es können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen in Ziffer 8.1 und 8.2 zugelassen werden, sofern im baulichen Verfahren im Rahmen eines Ausnahmeweges gutachterlich nachgewiesen wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung durch Standortveränderungen oder Abschirmwirkung geringere Anforderungen an den passiven Lärmschutz resultieren oder wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass andere geeignete Maßnahmen ausreichen.

7. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7.1 Dachbegrünung
Flachdächer und fach geneigte Dächer von Gebäuden, Garagen und Carports mit einer Dachneigung von 0° - 15° sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens einzusäen. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes Teilbereiche WA 3.1, 3.3, 3.4, 3.6 und 3.7 sind oberirdische Garagen und Carports in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind oberirdische Garagen und Carports nur in den seitlichen Außenflächen des jeweiligen Gebäudes, die nicht in eine festgesetzte Straßenverkehrsfläche, Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbenutzbarer Bereich“ und „Fuß- und Radweg“ oder eine öffentliche Grünfläche, zulässig. Bei Eckgrundstücken können Ausnahmen von dieser Festsetzung gestattet werden, wenn ein 2,0 m breiter Randstreifen zur öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche zur Eingrünung von Bebauung freigehalten wird.

7.2 Tiefgaragenbegrünung
Decken von Tiefgaragen und unterirdischen Gebäudeteilen sind - soweit sie nicht durch Gebäude, Terrassen oder Erschließungsflächen überbaut werden - mit einer strukturreichen Mischvegetation aus Laubbäumen, Laubsträuchern und bodendeckender Bepflanzung dauerhaft zu begrünen. Die Vegetationssubstrat ist aus einer 60 cm starken Bodensubstratschicht zuzüglich einer Drainschicht von 8 cm Stärke fachgerecht aufzubauen. Für Baumplanungen ist die Stärke der Bodensubstratschicht auf mindestens 100 cm zuzüglich einer Drainschicht von 8 cm zu erhöhen. Das Begrünungssubstrat ist entsprechend der jeweils bei Eingang des Bauantrages als Richtlinie eingeführten Fassung der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.)-Dachbegrünungsrichtlinie vorzusehen.

7.3 Straßenbäume
Innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche sind mindestens 10 Straßenbäume (s. beispielhaft hierzu Artensliste 3 in Kapitel V) zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Straßenbäume sind mit einem Pfahlreißbock und durch einen Anfahrtschutz zu sichern. Die Straßenbäume sind mit einer Gebrauchsraumsanmischung einzusäen und mit Bodendecker zu bepflanzen.

7.4 Baumplanungen auf privaten Grundstücksflächen
In der mit M1 bezeichneten Fläche sind Stellplätze zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Straßenbäume sind mit einem Pfahlreißbock und durch einen Anfahrtschutz zu sichern. Die Straßenbäume sind mit einer Gebrauchsraumsanmischung einzusäen und mit Bodendecker zu bepflanzen.

7.5 Vor- und Seitengärten
In der mit M1 bezeichneten Fläche sind zu mindestens 50% wasser- und luftdurchlässige Substrate zu verwenden, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 BauNVR)

1. Dächer

1.1 Dachformen und Dachneigung
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 sind ausschließlich Satteldächer mit einer Neigung von 18° - 45° zulässig. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 sind ausschließlich Flachdächer und fach geneigte Dächer mit einer Neigung von 0° - 15° zulässig.

1.2 Dachgauben, Dachschneitten und Zwerchböden
Dachgauben, Dachschneitten und Zwerchböden müssen von der Giebelwand und vom Dachstuhl einen Mindestabstand von 1,0 m im Lot gemessen einhalten. Die Länge von Dachschneitten und Zwerchböden darf insgesamt 50 % der Traufbreite (Länge der darunter liegenden Außenwand) des Gebäudes nicht überschreiten.

1.3 Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser)
Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit einem gemeinsamen Dach für den jeweiligen Gebäudekörper zu errichten. Versetzte Dachflächen gelten zusammen als Satteldächer, wenn die Firsthöhen der Teildächer um nicht mehr als einen Meter voneinander abweichen.

Die Wohnheiten der jeweiligen Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit einer einheitlichen Dachneigung, Firsthöhe sowie Sockel-, Trauf-, First- und Gebäudehöhe zu errichten. Die Wohnheiten der jeweiligen Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit einheitlichen Fassaden- und Dachmaterialien hinsichtlich Art, Form und Farben zu gestalten. Für einzelne Teildächer (z. B. Anlagen zur Solarsenergieerzeugung, Dachbegrünung) sind Ausnahmen zulässig.

2. Einfriedungen

2.1 Einfriedungen zu Straßenverkehrsflächen
In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und der Straßenverkehrsflächen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 0,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,2 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Für